



Merkblatt zur Beilage bei Vorladungen

Die Vorladung dient einer schnelleren Erledigung der Angelegenheit. Ferner erübrigt sich dadurch eine persönliche Vorsprache von Polizeibeamten in Ihrer Wohnung oder an Ihrem Arbeitsplatz.
Wir weisen Sie nachfolgend auf Ihre Rechte hin als:

Zeugin/Zeuge (im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind bestimmte Angehörige berechtigt, nämlich die/der Verlobte der/des Beschuldigten, der Ehegatte der/des Beschuldigten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht), wer mit der/dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besitzt oder besaß oder ein Versprechen eingegangen ist, eine solche Lebenspartnerschaft zu begründen (§ 52 Abs. 1 Strafprozessordnung StPO).

Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen (§ 52 Abs. 3 StPO).

Gleichzeitig kann die Zeugin/der Zeuge Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr/ihm selbst oder einem in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 Abs. 1 StPO).

Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen (§ 161a Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Bei vorangegangener Ladung durch die Staatsanwaltschaft kann diese bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen sein Erscheinen mit Zwangsmittel gemäß §§ 51, 70 StPO, d. h. notfalls mit zwangswelser Vorführung oder Ordnungshaft, durchsetzen.

Zeugin/Zeuge im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

Zeugen in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren sind verpflichtet, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen (§§ 46 Abs. 1, 2 Ordnungswidrigkeitengesetz OWiG, 6 Abs. 2 ZuVOWiG, 161a Strafprozessordnung StPO). Nach vorangegangener Ladung durch die Polizei kann diese bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen Ordnungsmittel festsetzen (§§ 51, 70, 161a StPO, 46 Abs. 1 OWiG, 4 Abs. 2 ZuVOWiG).

Beschuldigte/Beschuldigte(r) (im Strafverfahren)

Es wurde Ihnen in der Vorladung eröffnet, welche Tat Ihnen zur Last gelegt wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen. Auch können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen (§§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Strafprozessordnung StPO). Auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Strafgesetzbuch StGB) werden Sie hiermit hingewiesen.

Ein(e) Beschuldigte(r) ist verpflichtet, auf Ladung bei der Staatsanwaltschaft zu erscheinen; dort kann sie/er gegebenenfalls auch vorgeführt werden (§ 163a Abs. 3 StPO).

Betroffene/Betroffener (im Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Es wurde in der Vorladung eröffnet, welche Tat Ihnen zur Last gelegt wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Zur Vermeidung von Nachteilen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Beschuldigten und Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung nur einmal gewährt werden muss, eine freie Wahl der Vernehmungsorgane nicht möglich ist und insbesondere kein Anspruch auf eine Vernehmung nur durch den Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter besteht.